

StGB von Weinstaat



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Strafgesetzbuch von Weinstaat gilt für alle Staatsbürger und unter einigen Sonderregelungen auch Besucher des Staatsgebietes, da diese sich im Rechtsbereich von Weinstaat befinden.
- (2) Das StGB ist während der Laufzeit von Schule als Staat gültig.
- (3) In diesem Zeitraum ist das Strafgesetzbuch verbindlich für Gerichtsentscheidungen.
- (4) Jegliche Taten, die im Zeitraum der Geltungszeit von Weinstaat begangen wurden und im Befugnisbereich dieses StGB liegen, verjähren nach dem Ende von Schule als Staat.
- (5) Jegliche begangene Straftaten, die gegen deutsche Gesetze verstoßen, werden nicht in den Gerichten von Weinstaat behandelt und werden mit realen Konsequenzen bestraft.

§ 2 Rechtssystem

- (1) Das Rechtssystem von Weinstaat orientiert sich an den Grundprinzipien des deutschen Rechtssystems, insbesondere an Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und dem Schutz der Grundrechte.
- (2) Ein zentrales Gericht ist für alle rechtlichen Angelegenheiten innerhalb des Weinstaats zuständig. Es regelt sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Fälle.
- (3) Jeder Angeklagte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder einen Anwalt hinzuzuziehen, welcher aber vom Angeklagten bezahlt werden muss. Es gibt keine Pflichtverteidiger in Weinstaat.

§ 3 Strafen

- (1) Die Strafen werden vom Gericht bestimmt und richten sich nach dem jeweiligen Vergehen und der Schwere der Tat.
- (2) Es gibt Geldstrafen und Arbeitsstrafen.
- (3) Geldstrafen richten sich nach dem Vergehen sowie der finanziellen Lage des Täters. Geldstrafen müssen entweder auf einmal bezahlt werden oder als Tagessätze und werden am Ende des Tages beim Gericht beglichen.
- (4) Arbeitsstrafen müssen zu den vom Gericht festgelegten Zeiten verrichtet werden und ein Verweigern zieht weitere Strafen nach sich.

§ 4 Schmuggel

- (1) Nicht erlaubtes Einführen von Lebensmitteln ist untersagt und wird als Schmuggel gewertet. Näheres regelt ein Gesetz.
- (2) Bestraft wird mit einer Geldstrafe in Träuble gemäß dem Warenwert der geschmuggelten Produkte.
- (3) Wird das Vergehen vom Zoll entdeckt, so gilt dies als Beweis und kann später als solcher vor Gericht verwendet werden, sofern die Tat vom Zoll notiert und der Polizei gemeldet wurde.

§ 5 Handyregelung

- (1) Die Handyregelung von Weinstaat ist einzuhalten.
- (2) Als Verstoß wird die Nutzung außerhalb der erlaubten Bereiche gesehen.

§ 6 Steuerhinterziehung

- (1) Als Steuerhinterziehung gilt jedes Nichtbezahlen der Steuern, Fälschungen der Einnahmen und nicht Abgeben der Einnahmen bei der Zentralbank. Weiteres regelt ein Gesetz.
- (2) Genauso zählt Schmuggel des Geldes aus dem Staatsgebiet als Steuerhinterziehung.
- (3) Bei der Strafbemessung wird die Höhe der Geldsumme und die finanzielle Lage betrachtet.
- (4) Das Finanzamt kann Verdacht aussprechen und anzeigen.

§ 7 Nichtbezahlen von Löhnen

- (1) Das Nichtbezahlen der Löhne der Arbeitnehmer stellt eine Straftat dar.
- (2) Der Arbeitgeber soll die festgelegten Löhne nachzahlen. Zudem kann eine Geldstrafe verhängt werden. Geschieht dies nicht, werden weitere Geldstrafen fällig.

§ 8 Diebstahl

- (1) Jeder, der Träuble oder Waren rechtswidrig wegnimmt, begeht Diebstahl und wird mit Geld- oder Arbeitsstrafe von bis zu 3 Stunden bestraft.
- (2) Auch der Versuch ist strafbar.

§ 9 Unbefugtes Betreten bzw. Verlassen des Staatgebietes

- (1) Unbefugtes Verlassen während der Anwesenheitszeiten wird mit einem Bußgeld bestraft.
- (2) Staatsbürger, die das Staatgebiet unbefugt und nicht rechters betreten, werden auch mit einem Bußgeld bestraft.
- (3) Alle die nicht Staatsbürger sind und das Staatsgebiet unbefugt betreten, von der Polizei aus dem Staat hinausbegleitet.

§ 10 Geldfälschung

- (1) Illegale Nachdrucke von Träuble in Weinstaat werden als Geldfälschung gewertet.
- (2) Jeder Besitz von Falschgeld ist nicht erlaubt.
- (3) Der wissentliche Bezahlversuch mit Falschgeld wird außerdem mit einer Geld- oder Arbeitsstrafe belegt.

§ 11 Taten im Staatsdienst

- (1) Alle, die im Staatsdienst arbeiten, werden entlassen, sobald sie eine Straftat begehen.